

CONSULTATIO *news*



Hannes Androsch, 75:
„Wer rastet,
der rostet“

- Was ist die „Renditemiete“?
- GmbH „light“
- Forschungsprämie neu

Inhalt

Nachgefragt bei Hannes Androsch	S 2
Finanz verordnet sich frische Richtlinien für die Gesetzesauslegung Der Körperschaftsteuer- Knigge 2013	S 4
Weniger Stammkapital – Körperschaftsteuer und Beraterkosten sinken GmbH „light“: Neugründen zum Diskonttarif?	S 6
Zuerst das Gutachten, dann der Geldsegen Der neue Weg zur Forschungsprämie	S 7
Intern Steuernuss	S 8



Nachgefragt bei ...

... Hannes Androsch

Kanzleigründer Hannes Androsch feierte im April seinen 75er. Für CONSULTATIO News war dies willkommener Anlass, mit dem vielseitig engagierten Jubilar ein ausführliches Interview zu führen.

Österreich hat im EU-Vergleich eine der höchsten Abgabenquoten. Dennoch stehen immer wieder Steuererhöhungen im Raum. Sollten wir die Steuern nicht eher senken?

Mit 42 % liegt die Abgabenquote hierzulande um 3,2 % über dem europäischen Durchschnitt. Warum ist sie so hoch? Weil wir zu viel ausgeben! Würden die öffentlich getätigten Ausgaben effizient eingesetzt werden, dann müssten wir besser dastehen als beispielsweise die Schweiz oder Deutschland. Da dies aber nicht der Fall ist, wäre es angemessen, die ausgabenseitigen Fehlentwicklungen, sprich Verschwendung, zu korrigieren. WIFO, IHS und Rechnungshof orten dabei ein Einsparungspotenzial von 20 Milliarden Euro – das sind fast 7 % unserer Wirtschaftsleistung! Die ungerechtfertigt hohe Steuerprogression der letzten zehn Jahre könnten wir durch niedrigere Einkommens- und Lohnsteuer reduzieren. Umgekehrt ist die Grundsteuer geradezu lächerlich niedrig.

Sie haben des Öfteren die österreichische „Vollkasko-Mentalität“ beklagt. Wo kann der Wohlfahrtsstaat signifikant sparen?

Die Zahl der Frühpensionisten – einschließlich jener, die in Frühinvalidität gehen – hat sich in den letzten 40 Jahren vervielfacht. Die im Jahr 2000 eingeführte „Hackler-Regelung“ ist geradezu skandalös und kostet uns inzwischen fast schon zwei Milliarden Euro jährlich. Wir stecken auch zu viele Mittel in Kleinstspitäler, die mangels Größe dennoch nicht die medizinische Qualität liefern können. Wir haben eine der höchsten Familienförderungsquoten weltweit, zugleich aber eine der geringsten Geburtenraten. Da kann etwas nicht

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Isabella WUTHE, Mag. Petra FUHRMANN, Christoph SCHILLINGER B.A., Mag. Christian KRAXNER

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, Daniel NOVOTNY, shutterstock.com

Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

stimmen. Diese Fehlentwicklungen gehen zulasten der Zukunft. Hier gibt es eine schreiende Generationen-Ungerechtigkeit, weil wir den Jungen Investitionen vorenthalten, die für ihren Lebensweg notwendig wären – vor allem in den Bereichen Schule, berufliche Ausbildung, Universität und Forschung. Es fehlt an Chancengleichheit. Ohne diese gibt es auch keine Verteilungsgerechtigkeit.

Sie fordern von der Politik eine Agenda 2025. Was müssen wir heute tun, damit es uns morgen noch gut geht?

Im Vergleich zur Ersten Republik steht Österreich heute wirtschaftlich sehr gut da. Darauf können wir stolz sein, daraus dürfen wir Selbstvertrauen schöpfen. Kritisch sei aber angemerkt, dass sich in den letzten Jahren – im Vergleich zu Deutschland, zur Schweiz oder zu Schweden – unsere Lohnstückkosten verschlechtert haben. Unsere Erwerbsquote, siehe die Frühpensionisten, fällt deutlich geringer aus. Und für die Forschung geben wir anteilmäßig weniger aus als die Schweden und die Schweizer. Damit ist klar, worin die Zukunftsaufgaben bestehen, die es zu bewältigen gilt. Das wäre auch nicht schwer, würden wir unsere Mittel nicht geradezu sorglos beim Fenster hinauswerfen. Hierin liegen die Herausforderung und die Aufgabe der Politik begründet, die es mittelfristig zu bewältigen gilt.

Es gibt einen Gesetzesentwurf für eine „GmbH light“. Sie soll nur noch ein Mindestkapital von EUR 10.000,- benötigen. Ist diese Maßnahme sinnvoll für den Wirtschaftsstandort Österreich?

Die Maßnahme ist eine sehr punktuelle. Im Rahmen eines Programms könnte sie durchaus Sinn machen. Dass daraus mehr Insolvenzen entstehen könnten, ist ein geringes Risiko. Wenn es hilft, mehr junge Menschen zu Unternehmern zu machen, können wir es eingehen ... aber nicht isoliert, sondern im Rahmen eines größeren Pakets. Insgesamt müssen wir den ungeschützten Wirtschaftssektor, der im Wettbewerb steht, stärken. Und den geschützten – wie zum Beispiel die Banken, die uns so viel Geld kosten – verkleinern.

Um die steuerliche Forschungsprämie zu erhalten, braucht man neuerdings ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Ist ein so mühsamer Zugang zu Forschungsförderungsmitteln nicht eine Innovationsbremse?

Zunächst ist festzuhalten, dass man die Forschungsprämie erfreulicherweise von 8 auf 10 % angehoben hat. Mit der Erfahrung, dass schon zu 8%-Zeiten Projekte als förderungswürdig eingereicht wurden, die mit Forschung nichts zu tun hatten – weshalb bislang die Gefahr bestand, dass die Betriebsprüfer die Prämie dann aberkennen und damit Rechtsunsicherheit herrschte. Daher ist die jetzige Lösung ein Fortschritt. Ich gehe davon aus, dass die FFG das unbürokratisch und großzügig macht. Dann haben wir nicht nur eine Erhöhung, sondern ein besseres System und zugleich einen Schutz vor Missbrauch.



Sie haben 1970 die CONSULTATIO aus der Taufe gehoben. Was verbindet Sie noch mit Ihrer ersten wirtschaftlichen Gründung?

Die CONSULTATIO ist in ihren Wurzeln aus der 1941 gegründeten Kanzlei meiner Eltern und meiner 1966 entstandenen eigenen Kanzlei hervorgegangen. Durch meine politische Tätigkeit und die zeitliche Begrenzung des Witwenfortbetriebs nach dem Tod meines Vaters war es nötig, beide Kanzleien auf eine neue Grundlage zu stellen. Das ist mit der Gründung der CONSULTATIO geschehen. In der Folge wurde daraus eine gar nicht mehr kleine Sozietät. Heute bin ich ruhender Gesellschafter, der das erfolgreiche Unternehmen mit Wohlwollen verfolgt.

75 Jahre und kein bisschen müde. Was ist die Motivation für Ihr vielfältiges öffentliches Engagement?

Es macht mir erstens Freude, Dinge zukunftsorientiert zu gestalten. Zweitens glaube ich, dass die Volksweisheit „Wer rastet, der rostet“ richtig ist. Ich will das Gummiband des Alters aber nicht überdehnen, sonst wird es ein Schnürl. Und mit einem Schnürl kann man nicht federn. Daher erfreue ich mich zunehmend mehr an den Vögeln des Himmels und den Lilien des Feldes.

Wie verbringt Hannes Androsch den Sommer?

Ich werde in Griechenland, Kroatien und natürlich in Altaussee sein. Außerdem plane ich eine kulturelle Reise nach Italien und werde einige Vorstellungen der Salzburger Festspiele besuchen. Im August finden in Alpbach die Technologiegespräche statt, an denen ich teilnehmen werde. Über den Sommer wird sich also sicher keine Langweile einstellen. Den KlientInnen der CONSULTATIO wünsche ich einen inhaltvollen und zugleich erholsamen Urlaub – wie lang dieser auch immer dauern mag –, um danach wieder gestärkt und erfolgreich zu neuen Ufern aufbrechen zu können.



Finanz verordnet sich frische Richtlinien für die Gesetzesauslegung

Der Körperschaftsteuer-Knigge 2013

Der Fiskus hat kürzlich die Körperschaftsteuerrichtlinien neu veröffentlicht. Etliche Gesetzesänderungen und richtungsweisende Erkenntnisse der Höchstgerichte hatten es nötig gemacht, das Regelwerk zu überarbeiten. Die Neufassung soll sicherstellen, dass die Abgabenbehörden in Sachen KöSt einheitlich vorgehen.

Nicht für jeden sind die Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) gleichermaßen von Bedeutung. Für Mitarbeiter der Finanzverwaltung stellen sie einen verbindlichen Auslegungsbehelf dar. Der Unabhängige Finanzsenat oder die Höchstrichter können das Körperschaftsteuergesetz hingegen frei interpretieren, ohne an die KStR 2013 gebunden zu sein. Immer wieder treffen sie Entscheidungen, in denen sie klar von den Richtlinien der Finanzverwaltung abweichen.

Für die betriebliche Praxis taugen die KStR 2013 dennoch als guter Wegweiser, sind sie doch quasi der „vom Finanzministerium autorisierte Kommentar“ zum Körperschaftsteuerrecht und eine Art Knigge für die zuständigen Finanzbeamten. Besonders interessant ist daher, inwiefern die jetzigen Richtlinien von den bisherigen (KStR 2001) abweichen. Neben spezifischen Anpassungen bei der Gruppenbesteuerung springen vor allem drei Dinge ins Auge: der neue Begriff der „Renditemiete“ bei Luxusimmobilien, restriktivere Regelungen für den „Mantelkauf“ und eine Verschärfung beim Dividendenvorbehalt.

Die „Renditemiete“ für Luxusimmobilien

Überlassen GmbHs ihren Gesellschaftern Luxusimmobilien zu Wohnzwecken, schaut der Fiskus immer ganz genau hin. Auch die KStR 2013 beschäftigen sich intensiv damit, wie solche Rechtsverhältnisse steuerlich zu behandeln sind. Der Fiskus bringt einen neuen, unbestimmten Begriff in die abgabenrechtliche Diskussion ein: die (hypothetische) „Renditemiete“. Grundsätzlich legen die KStR 2013 fest, dass Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen einer Körperschaft gehören können, wenn sie aus rein gesellschaftsrechtlichen Gründen hergestellt oder angeschafft werden bzw. nicht dazu dienen, Einkommen zu erzielen. Sei nämlich der Gesellschafter wirtschaftlicher Eigentümer eines Gutes, komme es – besonders bei Immobilien, allenfalls auch bei Yachten – zu einer „verdeckten Ausschüttung an der Wurzel“. Die Finanz meint: Wem die Immobilie (als Wirtschaftsgut) letztlich zuzuordnen ist, hängt

entscheidend davon ab, ob sie für eine „fremdübliche, marktkonforme Nutzungsüberlassung“ geeignet und daher jederzeit im betrieblichen Geschehen einsetzbar ist.

Maßstab dafür ist der Vergleich zwischen der „Renditemiete“ und der Miete, die sich für die Immobilie auf dem Markt erzielen ließe. Die „Renditemiete“ ist laut KStR 2013 dann erreicht, wenn für das eingesetzte Kapital die durchschnittliche Rendite einer Immo-Veranlagung in der betreffenden Lage erzielt wird. Eine präzise Definition dieses Durchschnittswertes bleibt die Finanz schuldig, sie verweist bloß auf die Immo-Renditen der Region und jener von Objekten in vergleichbarer Größe und Lage.

Findet die „Renditemiete“ in der Marktmiete Deckung, liegt das wirtschaftliche Eigentum bei der Körperschaft. Ist keine Deckung möglich – womit sich die Immobilie auch nicht zu Marktkonditionen fremdüblich vermieten ließe –, liegt das wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich beim Anteilsinhaber. Ein Beispiel: Nehmen Sie an, eine Körperschaft würde in einem Dorf im Niemandsland eine Luxusvilla um EUR 25 Mio. für einen ihrer Gesellschafter errichten. Ein solches Objekt in einer Lage wie dieser ließe sich auf dem freien Markt unmöglich so vermieten, dass eine im Verhältnis zum eingesetzten Kapital adäquate Rendite zu erwirtschaften wäre. Fazit für den Fiskus: Er rechnet die Villa dem Gesellschafter zu.

Die Richtlinien bieten aber auch in diesem Fall ein Schlupfloch: Stellt nämlich der Gesellschafter sicher, dass „die Körperschaft keinen Vermögensnachteil erleidet, liegt das wirtschaftliche Eigentum weiter bei ihr“. Der Gesellschafter müsse dazu jedoch eine – fremdunüblich hohe – „Renditemiete“ leisten. Davon sei zu sprechen, „wenn für das eingesetzte Kapital eine durchschnittliche Immobilienrendite zuzüglich einer Risikoprämie geleistet wird“. Weil der Sachverhalt so ungewöhnlich ist, müsse die Kapitalgesellschaft zudem genau dokumentieren, wie sich die fremdunüblich hohe Renditemiete zusammensetzt.



Der Mantelkauf

Verluste aus der Vergangenheit darf eine Körperschaft nicht mehr zum Abzug bringen, wenn sich ihre steuerliche Identität verändert hat: Diese Regel soll verhindern, dass mittels „Mantelkaufs“ steuerliche Verlustvorträge eingekauft werden. Der Finanz geht es um die Frage, ob mit einer Änderung der Gesellschafterstruktur auch das organisatorische und wirtschaftliche Gefüge einer Körperschaft wesentlich umgekrempelt wird. Die KStR 2013 enthalten nun wichtige neue Aussagen, was Veränderungen ebendieser organisatorisch-wirtschaftlichen Struktur einer Körperschaft betrifft.

Die organisatorische Struktur:

Wer führt de facto die Geschäfte?

Die organisatorische Struktur ergibt sich aus der Leitung und Verwaltung der Körperschaft. Bis dato sah die Finanz eine wesentliche Änderung dieses Gefüges gegeben, wenn alle oder die große Mehrheit der geschäftsleitenden Funktionäre in einem Zug (oder bei Vorliegen eines inneren Zusammenhangs fraktioniert) ersetzt werden. Laut den KStR 2013 ist die Sichtweise nun eine andere. Man konzentriert sich auf jene Personen, die tatsächlich die Geschäfte führen (RZ 995). Bleibt zum Beispiel die bisherige Geschäftsführung nur formal im Amt und verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse mehr, hat sich nach der neuen Ansicht der Finanzverwaltung die organisatorische Struktur wesentlich geändert!

Der Dividendenvorbehalt

Bekommt eine Körperschaft Dividendenerträge einer Tochtergesellschaft, sind diese grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Das galt bislang auch, wenn die Mutter ihre Tochter verkaufte und sich die Ausschüttung der erst noch zu beschließenden Dividende für das bereits abgelaufene Geschäftsjahr vorbehält. Obwohl die dividendenempfangende Verkäuferin zum Zeitpunkt der Ausschüttung gar kein Gesellschafter mehr war, blieben die Dividenden steuerbefreit. So stand es in den KStR 2001. Der Fiskus hat diese Richtlinienaussage jetzt gestrichen und für Beteiligungsverkäufe mit Dividendenvorbehalt Neues festgelegt: „Bekommt der Veräußerer nach der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums Dividendenzahlungen, ist das kein (steuer-)befreiter Beteiligungsertrag, wenn die vorbehaltene Dividende in offenkundigem Zusammenhang mit dem Verkauf steht und daher in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Teil des Kaufpreises darstellt.“ (RZ 1168)

TIPP: Verkaufen Sie künftig Anteile, sollten Sie unbedingt den Jahresabschluss feststellen und die Ausschüttung beschließen lassen, bevor das wirtschaftliche Eigentum auf die neuen Inhaber übergeht. Das hilft, Zweifelsfälle zu vermeiden! Den Volltext der neu verlautbarten Körperschaftsteuerrichtlinien (1.609 Randzahlen auf 604 Seiten!) finden Sie unter <https://findok.bmf.gv.at>. Über weitere wichtige Änderungen informieren Sie gerne Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Mag. Petra FUHRMANN



Weniger Stammkapital – Körperschaftsteuer und Beraterkosten sinken

GmbH „light“: Neugründen zum Diskonttarif?

Ab 1. Juli 2013 wird es einfacher und billiger, eine GmbH zu gründen. Das macht ein neues Gesetz möglich, mit dem die Regierung für mehr junge Unternehmen sorgen will. CONSULTATIO News kennt die Details.

Vier Neuerungen – teils verankert im Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz – bilden den Kern der GmbH-Reform. Die wohl wichtigste betrifft das vorgeschriebene Mindeststammkapital: Es sinkt von EUR 35.000,- auf nur mehr EUR 10.000,-. Dadurch sollen auch Wirtschaftstreibende eine GmbH gründen und die Haftungsbeschränkung nutzen können, die beim Start ins Unternehmertum traditionell wenig Geld benötigen. Das Mindeststammkapital ist (wie bisher) bloß zu 50 % bar aufzubringen. Nach Adam Riese brauchen Sie für die neue GmbH „light“ nur mehr wohlfeile EUR 5.000,- flüssig haben.

Mindestkörperschaftsteuer sinkt

Die geänderten Kapitalvorschriften bringen eine zweite Neuerung mit sich. Da das Pflicht-Mindeststammkapital nun sinkt, verringert sich auch die Steuerlast. Der Grund: Die Mindestkörperschaftsteuer ist ans gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital geknüpft. Interessant ist diese für neue ebenso wie für bestehende GmbHs. Allerdings muss man sich in Geduld üben: Denn obwohl das neue Gesetz schon demnächst, im Juli 2013, in Kraft treten soll, schreibt der Fiskus die günstigere Mindest-KöSt erst ab 1. Jänner 2014 vor, offiziell aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ... Anstelle von bisher jährlich EUR 1.750,- sind dann nur mehr EUR 500,- fällig.

Gang zum Notar wird günstiger

Eine Änderung der Notar- und Rechtsanwaltsstarifgesetze sorgt schließlich für die dritte Neuerung. Wer eine GmbH gründet, muss via Notariatsakt einen Gesellschaftsvertrag errichten lassen. Der Tarif des Notars bemisst sich am Mindeststammkapital. Mit dessen Senkung wird also nicht nur die KöSt, sondern auch die Notariatsgebühr geringer. Hinzu kommt noch eine weitere Vergünstigung: Für bestimmte Neugründungen (Stammkapital unter EUR 35.000,-; Standard-Statuten; die NeuFöG-Kriterien sind erfüllt) gibt's künftig einen eigenen Tarif. Die Bemessungsgrundlage für die Wertgebühr des Notariatsaktes ist mit EUR 1.000,- festgelegt. Dieser günstige Satz wird künftig auch für Änderungen des Gesellschaftsvertrages fällig – wenn die



Gesellschafter natürliche Personen sind und das Stammkapital weniger als EUR 35.000,- beträgt. Um die Kosten für die Gründer zu senken, passt das Reformpaket zudem das Rechtsanwaltsstarifgesetz an. Wie bei den Notaren wird die Wertgebühr nun am Fixsatz von EUR 1.000,- bemessen. Alles in allem sollte der Gang zu Anwalt oder Notar bald nur mehr die Hälfte kosten! In der Praxis bleibt das Honorar aber weiterhin Verhandlungssache.

Das „Inserieren“ hat ein Ende

Last but not least entfällt viertens ab Juli die Pflicht zur Veröffentlichung der Gesellschaftsgründung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“. Ob die Kostensenkungen für eine Trendwende bei den Gründungen sorgen und viele neue GmbHs schaffen werden, bleibt abzuwarten. Über die niedrigere Mindestkörperschaftsteuer können sich zumindest bestehende Gesellschaften aber in jedem Fall freuen ...



Christoph SCHILLINGER B.A.

Zuerst das Gutachten, dann der Geldsegen

Der neue Weg zur Forschungsprämie

Seit Anfang 2013 öffnet Ihnen ein komplett neues Verfahren die Tür zur staatlichen Forschungsprämie: Der Fiskus stellt nun mithilfe der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) fest, ob ein Projekt förderungswürdig ist. Dazu bedient man sich zweier Gutachten. Lesen Sie hier, wie Sie ans Fördergeld kommen.

Das neue System gilt rückwirkend für alle Wirtschaftsjahre ab dem 1. Jänner 2012. Die FFG prüft als Partner des Fiskus, ob ein von Ihnen eingereichtes Vorhaben tatsächlich eine innerbetriebliche Forschungsaktivität darstellt. Was die Fachleute aus der Wiener Sengengasse dagegen nicht beurteilen: ob Sie die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt haben. Letztendlich entscheidet auch weiterhin das Finanzamt, ob Ihre Firma die Forschungsprämie bekommt. Grundlage für diese Entscheidung ist jedoch die schriftliche Expertise der FFG – in Form des Jahres- oder des Projektgutachtens.

Das Jahresgutachten

Geht es um die Prämie für ein bereits abgeschlossenes Wirtschaftsjahr, brauchen Sie ein Jahresgutachten, das Sie kostenlos beantragen können. Laut FFG dauert es bis zu seiner Ausstellung zwei bis vier Monate. Vorzeitige Anträge sind nicht möglich, das betreffende Wirtschaftsjahr muss abgelaufen sein!

Das Projektgutachten

Planen Sie ein mehrjähriges kostenintensives Forschungsvorhaben? Dann können Sie sich von der FFG und vom Fiskus schon im Vorfeld seine Förderungstauglichkeit bestätigen lassen. Hierfür erstellt die FFG zunächst ein sogenanntes Projektgutachten. Auf dessen Basis erteilt der Fiskus dann eine Forschungsbestätigung. Sie ist ein rechtsverbindlicher Feststellungsbescheid, kostet aber: nämlich EUR 1.000,-! Beide Nachweise werden stets nur für zukünftige Zeiträume ausgestellt: maximal für jenes Wirtschaftsjahr, in dem die Anforderung erfolgt, sowie für die drei darauffolgenden Jahre.

Bemessungsgrundlage: Bescheid möglich

Wollen Sie auf Nummer sicher gehen, können Sie sich von der Finanz auch noch einen Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage geben lassen. Voraussetzung dafür: Ein Wirtschaftsprüfer muss zuvor bestätigen, dass Sie ebendiese Bemessungsgrundlage richtig ermittelt haben, bevor Sie die For-

schungsprämie beantragen. Während der Bescheid vom Finanzamt gratis ist, fallen für den Wirtschaftsprüfer Kosten an.

Der CONSULTATIO-Tipp

Wenn Sie ein langes und teures Forschungsprojekt vorbereiten oder bereits durchführen, sind Forschungsbestätigung und Feststellungsbescheid sinnvoll. Denn damit haben Sie eine hohe Gewissheit, die Forschungsprämie wirklich zu bekommen. Bei kleineren, zeitnahen Vorhaben reicht als Absicherung hingegen meist das kostenlose Jahresgutachten. Das Antragsformular für die Prämie finden Sie auf „Finanz-Online“. Praktisch: Online können Sie auch gleich alle maßgeblichen Informationen eingeben. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne dabei.



INTERN



Die CONSULTATIO ließ die Hacker los

Wie können sich Unternehmen vor den Angriffen von Cyberkriminellen schützen? Dazu gaben die IT-Experten Benjamin Böck und Gerd Brunner am 17. April in der CONSULTATIO umfassend Auskunft. Um den 70 TeilnehmerInnen anhand eines Beispiels zu demonstrieren, wie schnell es sich in schlecht gesicherte IT-Systeme eindringen und Daten klauen lässt, schlüpften die beiden Fachleute kurzerhand in die Rolle von Hackern. Sie machten deutlich, wie wichtig es ist, MitarbeiterInnen auf den sicheren Umgang mit Firmendaten einzuschwören. Wirtschaftsprüfer und CONSULTATIO-Gesellschafter Peter Kopp wiederum verwies auf den Gesamtzusammenhang: „Für die Wirtschaftsprüfung spielt die IT eine wichtige Rolle, weil sie Grundlage für die Rechnungslegung ist. Abschlussprüfungen zeigen zwar Risiken im System auf. Besser ist es aber, gravierende IT-Schwachstellen gar nicht erst entstehen zu lassen. Denn das ist bei Weitem weniger riskant und

kommt betriebswirtschaftlich günstiger.“ Wollen auch Sie herausfinden, ob Ihr Unternehmen in Sachen IT sicher ist? Dann kontaktieren Sie Ihren CONSULTATIO-Berater.



Andreas Kauba vor der Beedigung zum Wirtschaftsprüfer

Die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist eine der anspruchsvollsten „Hürden“ ihrer Art in Österreich. Andreas Kauba, geschäftsführender Gesellschafter der CONSULTATIO, hat sie im Februar mit Bravour genommen. Seine offizielle Beedigung findet im Juni im Wirtschaftsministerium statt. Der Experte für Körperschaftsteuer, Umgründungen und Internationales Steuerrecht ist seit sieben Jahren Partner in der CONSULTATIO. Außerdem ist der promovierte Jurist Universitäts-

lektor sowie Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht und hat zahlreiche Publikationen veröffentlicht. CONSULTATIO News gratuliert herzlich.



CONSULTATIO Steuernuss

Gold-Marie ist Angestellte einer kleinen, aber soliden Finanzberaterfirma. Sie wohnt in Attnang-Puchheim und pendelt täglich nach Wien. Häufig fährt Gold-Marie mit dem Zug und nutzt die Fahrtzeit, um wichtige Unterlagen zu studieren. Will sie hingegen ungestört telefonieren, dann nimmt sie das Auto. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt bei der laufenden Lohnverrechnung selbstverständlich die Pendlerpauschale. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung macht Gold-Marie zudem folgende Werbungskosten geltend:

- Mietkosten für einen in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz in Wien angemieteten Garagenplatz
- die Kosten der Autobahnvignette
- die Kosten für die Reparatur ihres Pkw nach einem von Gold-Marie auf der Heimfahrt von der Arbeit fahrlässig verschuldeten Unfall
- die ÖBB-Jahreskarte von Attnang-Puchheim nach Wien

Welche dieser Kosten muss das Finanzamt anerkennen?

Die richtige Antwort lautet c) Mit der Pendlerpauschale (und dem Verkehrsabsetzbetrag) sind grundsätzlich sämtliche Ausgaben eines Dienstnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. In einer neuen Entscheidung des WGH (19.12.2012, 2009/13/0015) wird jedoch festgestellt: Aufwendungen im Zusammenhang mit einem auf einer beruflich veranlasseten Fahrt erlittenen Verkehrsunfall können unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten darstellen. Dies gilt jedenfalls für einen unverschuldeten Unfall, aber auch dann, wenn der Verkehrsunfall nicht durch ein grob fahrlässiges Verhalten des Lenkers verursacht worden ist. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt es sich um beruflich veranlassete Fahrten. Aufwendungen wegen eines auf einer solchen Fahrt erlittenen Verkehrsunfalls können somit nach den dargestellten Grundsätzen zu Werbungskosten führen. Dies auch neben einer Pendlerpauschale, weil diese nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallenden Kosten abgilt.